

KRITISCHE MISCELLEN

Der alte und der neue Mirbt*

Von Horst Fuhrmann

Im Jahre 1895 erschien eine Sammlung von „Quellen zur Geschichte des Papsttums“, mit welcher der Herausgeber Carl Mirbt „den lediglich praktischen Zweck (verfolgte), lesenswertes aber zum Teil schwer zu beschaffendes Material den Freunden der Kirchengeschichte, in erster Linie den Studierenden der Theologie, zugänglich zu machen.“ Die Sammlung bewährte sich, wurde schon 1901 in der „zweiten, verbesserten und wesentlich vermehrten Auflage“ um den Zusatz im Titel „und des römischen Katholizismus“ erweitert und erlebte vier Auflagen (1911, 1924) und einen anastatischen Nachdruck (1934). Sie wurde ein bequemes Zitiermittel, und ohne konfessionellen Unterschied ist einträchtig auf sie verwiesen in den drei großen deutschsprachigen Papstgeschichten des Mittelalters von E. Caspar, von J. Haller und von F. X. Seppelt. Freilich hatte Mirbt immer stärker neben Texte zur Geschichte des Papsttums andere gestellt, „erheblich“ „zur Geschichte des inneren Lebens der katholischen Kirche“, zum Kirchenrecht und zur „Geschichte der katholischen Frömmigkeit“, hat sich doch Mirbt und zumal in seinen letzten Lebensjahren – Mirbt starb 1929 nahezu siebzigjährig – vornehmlich mit missiologischen Fragen beschäftigt. Mirbt war Protestant und hat geglaubt, manches pikante Zeugnis vorweisen zu müssen, was dann seiner Quellenauswahl in der zweiten Auflage des Lexikons für Theologie und Kirche 7 (1962) Sp. 437 das Urteil eingetragen hat: „nicht frei von antikath. Akzenten“ (R. Bäumer).

Hier möchte offenbar die neue „6. völlig neu bearbeitete Auflage“ des Mirbtschen Werkes aus der Hand von Kurt Aland Wandel schaffen, denn: „Das Gespräch zwischen den Konfessionen ist heute lebendiger und aufgeschlossener denn je. Es wird um so fruchtbarer sein, je vollständiger die gegenseitige Kenntnis der Partner ist. Das Material für ein umfassendes und unparteiisches Studium der Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus will diese Neuausgabe der Quellensammlung Carl Mirbts bereitstellen. Dafür war eine völlige Neubearbeitung erforderlich, und zwar eben nicht nur der die Neuzeit umfassenden Teile der „Quellen“. Denn auch

* Besprechung von: Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, 1. bis 5. Aufl. herausgegeben von C. Mirbt, 6. völlig neu bearbeitete Auflage von K. Aland. Bd. I: Von den Anfängen bis zum Tridentinum. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen (1967). 693 S. – Lw. 76.– DM; Broschiert 69.– DM.

die „modernsten“ Themen sind ohne einen Rückgang bis auf die alte Kirche nicht verständlich, insbesondere ein Gespräch zwischen den Konfessionen bekommt den rechten Ansatz und den notwendigen Tiefgang erst bei der Einbeziehung der Anfänge einer Entwicklung, deren vorläufiges Endstadium wir in den Beschlüssen des 2. Vaticanums und der eben begonnenen postkonziliaren Epoche vor uns haben.“

Um die Sammlung diesem Programm anzunähern, waren „kräftige Eingriffe erforderlich. Daß Thomas von Aquin z. B. bisher nur fünf Druckseiten eingeräumt waren, schien untragbar.“ Und Aland erweitert den Anteil Thomas v. Aquins, was man eigentlich in einem Werk, das ursprünglich eine Sammlung von Quellen zur Papstgeschichte darstellte, nicht erwartet, von 5 auf gut 120 Seiten. Nun, über eine Auswahl kann man immer verschiedener Meinung sein, und es sei Aland nicht dreingeredet, auch wenn er hier eine Vorliebe an den Tag legt, die man seinem eigenen Schrifttum nicht ansieht, und die mancher etwas kurios finden kann angesichts des Eifers im Zusammenstreichen bei den Zeugnissen früherer Jahrhunderte. Denn wenn Aland in seinem Vorwort die letzte, bis ins 20. Jahrhundert reichende Auflage Mirbts von 797 Nummern mit seiner von 1094 Nummern vergleicht, die bloß bis zum Tridentinum führt und später durch einen zweiten Band ergänzt werden soll, so ist erklärend hinzuzufügen, daß für die sieben Jahrhunderte von Benedikt von Nursia bis Thomas von Aquin von Aland anscheinend kein einziges Zeugnis neu hineingenommen, im Gegenteil eine nicht kleine Zahl gestrichen worden ist, z. B. Gregors I. Missionsanweisung (601), das Quinisextum (692), der Missionsauftrag für Bonifatius (719), der Abendmahlstreit im 9. und im 11. Jahrhundert, der Friede von Venedig (1177) und anderes mehr: Thomas omnia vincit. Ist Thomas in dieser Ausdehnung wirklich nötig (er nimmt gut ein Sechstel des ganzen Buches ein), ist die Albernheit der Päpstin Johanna (eingereiht zu Leo IV.), die „Gültigkeit einer mit Wein vollzogenen Taufe“ erhellender für Papsttum und Katholizismus als etwa die Responiones Gregorii I. an Augustin (601), als der Brief des jüngeren Kolumban an Papst Bonifatius IV. (613), von dem man gesagt hat, er sei in seiner Kritik am römischen Papsttum „rauer als die Thesen Luthers,“ das Reskript des Papstes Zacharias an Pippin (751), das den weltgeschichtlichen Bund des römischen Bischofs mit den Franken begründete, als das Privileg Ottos III. MG. DO III 389 für die Römische Kirche (1001)?

Im vergangenen Semester hatte ich im Zusammenhang mit einer Vorlesung über die „Geschichte des Papsttums im Frühmittelalter“ wiederholt Gelegenheit, im neuen Mirbt-Aland, der freilich in der von mir behandelten Periode mehr einen geschrumpften Mirbt darstellt, nachzuschlagen, und die folgenden, beileibe nicht systematisch beigebrachten Beobachtungen möchten als eine Art Schreibtischbericht eines Benutzers verstanden werden. Ich beschränke mich auf die Zeit von Papst Leo I. (440–461) bis Thomas von Aquin († 1274) ausschließlich, von Nummer 441–634, von S. 206–331, auf den größeren Teil des Mittelalters konventioneller Bezeichnung also. Der

Übersicht und Einfachheit halber gehe ich die Nummern der Reihe nach durch.

Nr. 443 würde man eher nach der Ausgabe von C. Silva – Tarouca, *Epistularum Romanorum Pontificum . . . collectio Thessalonicensis*, Pontificia Universitas Gregoriana, *Textus et Documenta* 22 (1937) nr. XXIII S. 54 ff. zitiert erwarten als nach der alten Edition der Ballerini (1754–1756) im häufig fehlerhaften Nachdruck von J. P. Migne. – Bei Nr. 445 sollte die Edition von Mommsen-Meyer eingerückt werden, nicht die eigenwillige und veraltete von Gustav Haenel: *Nov. const. imp.* etc. (Bonn 1844). Merkwürdigerweise ist mit Nr. 458 (s. unten) auf Mommsen-Meyer zurückgegriffen. – Nr. 449. Das *Initium Quanta fraternitati* ist hier falsch angegeben (Nr. 444 richtig). – Nr. 453 ist in der vorliegenden Form kaum zu be greifen; hinter *Romam* ist das Subjekt *animus* ausgefallen und der erklärende Zusatz „sc. Attilae“ gehört hinter *eius*. – Bei Nr. 452 wäre es besser gewesen, den Editionstitel zu übernehmen: Hydatii Lemici *continuatio chronicorum Hieronymianorum*, denn in den Nachbar-Nrr. 451 und 453 ist genauso verfahren. – Nr. 454 verwirrt durch ungenauen und außerdem zu Nr. 451 widersprüchlichen Titel: *Prosperi Tironis Chronica* (statt *Epitoma Chronicon*). – In Nr. 458 sollte nicht das irreführende Datum (1954) eines Nachdrucks als einziges Erscheinungsjahr angeführt werden, auch wenn der Weidmann-Verlag die verkaufstechnische Unsitte pflegt, das originale Erscheinungsjahr zu unterdrücken. Mommsens *Codex-Theodosianus*-Edition, die P. M. Meyer mit den posttheodosianischen Novellen ergänzt hat, ist 1905 erschienen, und aus dieser Zeit stammt der Editionstext. – Nr. 466 läuft meist unter dem Namen *Decretum* (nicht *Decretale*) . . . *de libris recipiendis et non recipiendis* und ist auch von Dobschütz, den Aland als Vorlage nennt, so bezeichnet worden; *Decretale* widerspricht der Editionsbezeichnung und ist zumindest mißverständlich. – Nr. 469 ist eher (dies nur als Vorschlag) nach der Vogelschen Edition *MG. AA. VII* (1885) S. 52, 13 ff.; 61, 36 ff. als nach Hartel *CSEL. 6* (1882) S. 295 und 316 zu zitieren. Vogel hat den Hauptüberlieferungsstrang, die pseudoisidorischen Dekretalen, ausführlicher in seine Kollation einbezogen. – Nr. 485, im Text fehlerhaft, ist in der Zuschreibung zu Pelagius I. falsch (556–561). Die hier von Mirbt übernommene Einordnung ist höchst irreführend, denn sie läßt die Vorstellung aufkommen, als sei es im 6. Jahrhundert päpstliche Überzeugung gewesen, daß eine Generalsynode, womit ein ökumenisches Konzil umschrieben sein kann, päpstlicher Konvokation und Mitwirkung bedürfe. Bei der aktualisierten Forschung über den Begriff des ökumenischen Konzils provoziert diese falsche Zuweisung Irrtümer. Das Exzerpt stammt aus der Einleitung Pseudoisidors und dürfte einer Kanonessammlung des 11. Jahrhunderts, jedenfalls einer nach Burchard von Worms († 1025), entnommen sein; denn erst durch Burchards Dekret I, 42 kam das wichtige *generalem* zu *synodum* in den Text. Die Zusammenhänge sind längst aufgedeckt: Zeitschrift für Rechtsgesch. Kan. Abt. 40 (1954) S. 45 ff. Anm. 139 und das Stück als *Spurium* ausgewiesen in der grundlegenden Edition: *Pelagii I. papae epistulae quae supersunt*, edd. P. Cassó und C. Batlle (1956) S. 240, die für Nr. 485 ebenso heranzuziehen gewesen wäre wie für die folgende Nr. 486. Das Versäumnis hat zur Folge, daß der Druck Mirbt-Alands erheblich vom kritisch untermauerten Text Gassó-Batlle's (S. 89 f. Nr. 33) abweicht. – Die Nrr. 491, 492, 493, aus den *Dialogen Gregors des Großen*, sind aus der ehrwürdigen Mauriner-Ausgabe (1705) nach der Revision von G. B. Galliccioli im Nachdruck bei J. P. Migne 77 (1847) übernommen, obwohl gerade für sie die neue Edition in den *Fonti per la storia d'Italia* von U. Moricca (1924) zur Verfügung steht, die sich bemüht, die Sprache Gregors, die selbst die Mauriner geglättet haben, zu erhalten. Die Stücke stehen in der neuen Moricca-Ausgabe außer-

dem in anderer Kapitelzählung: IV, 41 (S. 297,7 ff.); IV, 57 (S. 315,3 ff., mit anderem Text, und S. 316, 27 ff.); IV, 60 (S. 323, 11 ff.). – Bei dem Nachdruck der Foersterschen Liber-Diurnus-Edition (Nrr. 501, 505) fragt man sich, was für einen besonderen Zweck die paläographische Wiedergabe verfolge, mit der Foerster im Sinne der Peitzschen These gleichberechtigter Kanzleiüberlieferungen etwas hat dokumentieren wollen, die aber bei einer bloßen Textwiedergabe ziemlich sinnlos ist. Zudem ist die Kollation der anderen Traditionen außerhalb des Vaticanus nicht fehlerfrei (z. B. gehört S. 249 Anm. 2 eine Zeile tiefer). – Nr. 504, die Konstantinische Schenkung, macht den Benutzer unsicher. Im Vorwort S. IV steht die Salvationsklausel: „Der Fortfall der Literaturangaben . . . entspricht einem Beschluß der kirchengeschichtlichen Sektion des Theologischen Fakultätentages.“ Das soll doch hoffentlich nicht heißen, daß neuere Forschungen und Ergebnisse nicht zu berücksichtigen sind, wenn sie in die Substanz eines Textes gehen. Man fürchtet es fast, denn ohne die Forschungen R. Holtzmanns, E. H. Kantorowicz's u. a. zu beachten, ist der entscheidende Schenkungsparagraph 17 (Mirbt-Aland S. 255) wiederum unsinnig interpungiert. Es muß heißen: *uti in processionibus ad imitationem imperii nostri. Unde ut non* usw. Die beiden hier von Mirbt übernommenen Sachanmerkungen sind ungenau; S. 253 Anm. 1 muß es Mt. 16, 18 sq. lauten, und man kann das Constitutum Constantini in dem fingierten Datum nicht dadurch festlegen, daß man schreibt: „Gallicanus war Konsul 317“ (S. 256 Anm. 1). Gallicanus war Konsul 317 und 330, welchen Angaben zudem noch das vierte Konsulat Konstantins (*Flavio Constantino augusto quater*) im Jahre 315 widerspricht. Zu welchem Datum will das Constitutum eingereicht sein? – Nr. 506 ist seit Mirbt dunkel: „Gültigkeit einer mit Wein vollzogenen Taufe, 753: Responsa Stephani papae, quae cum in Francia esset in Carisiaco villa, Brittanico (statt: Britanniaco, ein Versehen, das aus Mansi übernommen ist = Brétigny, Diözese Soissons) monasterio dedit ad varia consulta, de quibus fuerat interrogatus (Mansi XII, 561 Nr. 11).“ 753 war Stephan II. noch nicht in Quierzy, wohin er erst nach dem Akt von Ponthion im Januar 754 kam, und in den Papstregesten ist JE. 2315 denn auch zwischen April 14 und Juli 754 eingereiht. Da Aland in nicht durchschaubarer Ungleichmäßigkeit manchmal Jaffés Papstregesten angibt, manchmal nicht, dürfte er hier, wo auf JE. 2315 nicht verwiesen ist, eine Orientierung am Itinerar unterlassen haben. Auch bei der Vorlage Mansi XII, 558, woher die Ankündigung genommen ist, scheint nicht nachgeschlagen worden zu sein, denn dort steht in unmittelbarer Fortsetzung des Textes: „anno Christi DCCLIV“. Der Sachverhalt ist bequem nachzulesen im Dict. d'hist. et de géogr. eccl. X (1938) Sp. 623. – Ein Kunstwerk an Konfusion ist Nr. 507. Die Lateransynode von 769 soll entnommen sein „Corp. Juris civ. 4, 3, 79“. Wie kommt ein römisches Konzil des 8. Jahrhunderts in das Kodifikationswerk Justinians (527–565), und was bedeutet 4, 3, 79, das einen am ehesten an ein Digestenzitat denken läßt? Der alte Mirbt hilft auf die Sprünge: „Corp. iur. can. c. 4. 3 Dist. 79“; das ist zwar auch noch unglücklich, da allein das Dekret Gratians gemeint ist, aber die Angabe ist verständlich. Aland dagegen kann sich selbst nicht mehr verstanden haben. Woher ist nun der Text Mirbt-Alands genommen? Angegeben ist: „MG LL Sect. III, Concilia II, 1, 86; Mansi XII, 719; Corp. Juris civ. 4, 3, 79.“ Aus Werminghoff MG. Conc. II kann er nicht stammen, denn einmal ist die Entsprechung des ersten Stücks (*Nullus promoveri*), die Werminghoff aus dem Liber Pontificalis zitiert, nicht angegeben (MG. Conc. II S. 77, 1–3) und zum anderen weicht der Text des Rests ab (MG. Conc. II, S. 86, 22–23; *Oportebat – observandum*). Auch Mansi XII, 719 kann es nicht sein; das zeigen die Abweichungen im dritten Abschnitt (*Sed et hoc – observandum*): *postquam* Mirbt-Aland] *priusquam* Mansi; *et anathematis indictione* Mirbt-Aland] fehlt Mansi. Und Gratian scheidet

(c. 4 und 3 Dist. 79) als Gesamtvorlage aus; bei ihm fehlt das dritte Stück. Mit anderen Worten: trotz ihrer Angaben können Mirbt-Aland ihren Text von keinem der genannten Werke bezogen haben. Die Lösung ist wahrscheinlich folgende. Mirbt hat das „Papstwahlgesetz (769)“ zum ersten Mal in die dritte Auflage (1911) seines Werkes eingerückt, ein Abdruck wahrscheinlich von Mansi XII, 719. Das war an sich schon eine inferiore Überlieferung, denn sie war nichts anderes als eine Kontamination eines alten Gratianzitates mit einem Auszug aus Lucas Holstes Anselm von Lucca-Exzerpt von 1662. Angesichts Werminghoffs Concilia-Edition oder Wolf von Glanvells Deuseddit-Ausgabe war das wirklich nicht nötig, und Mirbt scheint sich an eine stillschweigende Aufbesserung gemacht zu haben, *certis* wurde zu *cunctis*, *priusquam* zu *postquam*, *et anathematis indictione* wurde hinzugesetzt. Vorbild war offenbar Deuseddit II, 162 (in der Zählung Wolf von Glanvells). Die Ausgabe also, auf die dann der Wortlaut des längsten Stückes ausgerichtet worden ist, ist vielleicht nicht genannt. Der Text der letzten Ausgabe Mirbt-Alands kann mit keinem der angegebenen Drucke verglichen worden sein. – In Nr. 511 sollte es besser schlicht MG. Epp. V heißen, denn der Suchende findet heute „V, 1“ nicht mehr. – Was heißt MG SS rer. Germ. 8, 112 in Nr. 513 und warum steht bei einem Text „zum Jahr 801“ die Anmerkung: „Die Confessio lag beim Altar bei Gregor d. Gr. noch erhöht und allen sichtbar“? Ist auf Gregors Veränderung angespielt? – Das Pactum Hludovicianum (Nr. 516), das doch wohl besser von Sickel (Das Privilegium Otto I. für die römische Kirche, 1883, S. 173 ff.) als von Boretius übernommen werden sollte (denn Boretius druckt lediglich Sickels Text ab), trägt die Anmerkung (S. 263 Anm. 1): „Zur Frage der Verunehrung und der Interpolationen cf. Nr. 525, das sog. Ottonianum von 962.“ Schaut man dort nach, so findet sich S. 269 Anm. 1: „§ 1–14 ruht auf dem Pactum Ludowici Pii cum Paschali I. a. 817 (cf. Nr. 516), § 15 sqq. auf der Constitutio Romana Lothars I. a. 827 [muß 824 heißen] (cf. Nr. 517)“, was wörtlich dem Vorspann des alten Mirbt (4⁵ Nr. 256 S. 130) entnommen ist. Daß das Pactum Hludovicianum verunehret und interpoliert sei, davon steht in Nr. 525 nichts, obwohl man auf einen solchen, gegen Sickel und Stengel (s. unten zu Nr. 525) gerichteten Nachweis gespannt wäre. Der Leser steht bei der Anm. 1 S. 263 vor einer neuen, nicht belegten Behauptung. – Bei Nr. 519 ist wohl der Satz *Primum igitur, quod universalis sancta Dei ecclesia unum corpus manifeste esse credatur eiusque caput Christus, apostolicis oraculis adprobamus* mit Paulusworten in Zusammenhang zu bringen: Ephes. 5, 23; Col. 1, 18. 24. Sie sind allerdings auch nicht bei Werminghoff angemerkt. – Alands eigene und nachdrücklich hervorgehobene Leistung ist es offenbar, daß er zu Nr. 522 (S. 267 Anm. 6) das nach alter Ausgabe und überdies ungenau angegebene Ambrosius-Zitat von MG. Epp. VI S. 599 Anm. 3 auf die neue Edition von Fallers (CSEL 73) umgestellt hat. – Die Anmerkung 1 auf S. 269 (zu Nr. 525) läßt erkennen, daß E. Stengels Forschungen nicht berücksichtigt sind, was umso bedauerlicher ist, als Stengel in seinen „Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte“ (1960) in einer Edition des Ottonianums das „Wachstum der Paktumfassung bis zum Ottonianum“ durch verschiedene Drucktypen veranschaulicht hat. Dies typographisch zu übernehmen wäre sinnvoller gewesen als die Abkürzungen-Akrobatik in den Nrr. 501 und 505 (s. oben S. 57). – Nr. 526 wäre (schon von Mirbt) nach der Ausgabe Reginonis abbatis Prumiensis Chronicon cum continuatione Treverensi, MG. SS. rer. Germ. ed. F. Kurze S. 176 zu zitieren gewesen. Auch sollte doch wohl auf Adalbert, den späteren Erzbischof von Magdeburg, als den Verfasser hingewiesen werden. – Landulfs Mediolanensis historia (Nr. 530) liegt jetzt in einer italienischen Edition innerhalb des neuen Muratori vor: *Rerum Italicarum Scriptores* IV, 2 (1942) ed. A. Cutolo; Mirbts Auszug steht S. 69, 1–14. – Nicht schön ist die von

Mirbt übernommene „Reformation des Papsttums“ (Nr. 533), da man für die anschließende Epoche von Reform- und nicht von Reformationspapsttum wie von einem Terminus spricht, den vornehmlich H. W. Klewitz und G. Tellenbach (1939, 1958) begründet haben. – Die Chronik Hermanns von Reichenau (Nr. 534) in MG. SS. V ist von G. H. Pertz, nicht von Dümmler (er war beim Erscheinen des Bandes vierzehn Jahre alt) herausgegeben worden. – Bei den Nrr. 538, 539 ist der Titel von C. Will nicht ganz genau, bei 542 ist zu Martinuccis Ausgabe besser „S.“ 340 zu ergänzen, und der Herausgeber der „Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit“ (1905) heißt mit dem Zunamen Wolf von Glanvell (dieselben Fehler stehen im Abkürzungsverzeichnis S. LIV). Mit der Angabe I, 339 sq. weiß ich nichts anzufangen (Bd. I? Freilich ist die Ausgabe bei einem Band geblieben). Robert Guiskards Vasalleneid steht bei Wolf von Glanvell III, 285 S. 393 f. – Petrus Damiani starb 1072. An welches Wirken mit den Zahlen 1067–1082 hinter seinem Namen (S. 281 vor Nrr. 543–546) erinnert werden soll, bleibt dunkel. Bei Mirbt steht noch: „gest. 1072“. – Nr. 546 ist eine falsche Zuschreibung. Der Sermo gehört nicht Petrus Damiani, sondern Nikolaus von Clairvaux († ca. 1176), vgl. J. J. Ryan, in: *Mediaeval Studies* 9 (1947) S. 151 ff. – Die falschen Verweise S. 282 Anm. 1 und 2 (zu Nr. 547) hat schon Mirbt verschuldet. Im *Dictatus Papae* 23 ist die Anspielung mißverstanden: . . . *testante sancto Ennodio Papiensi episcopo ei multis sanctis patribus faventibus, sicut in decretis beati Symachi pape continetur* (hier ist Mirbts Fehler *contineatur* übernommen, obwohl Caspar zitiert wird). Gregor VII. denkt hier offenbar an den Libellus des Ennodius (also Mirbt-Aland S. 230 f. Nr. 469), der z. B. bei Pseudoisidor, den Gregor in seinen „Leitsätzen“ besonders stark herangezogen hat, unter die *decreta Symmachi* eingereiht ist (*Decretales Pseudo-Isidorianae*, rec. Hinschius S. 665 ff.). Die „vielen billigenden Väter“ dürften die Synodalen (Hinschius S. 677 ff.) sein, die der Schrift des Ennodius zugestimmt haben. Die Zusammenhänge haben schon Jaffé, *Bibliotheca rerum Germanicarum* II S. 175 und Caspar MG. Epp. sel. II, 1 S. 207 zu XXIII angedeutet und K. Hofmann, *Der „Dictatus Papae“ Gregors VII. Eine rechtsgeschichtliche Erklärung* (1933) S. 68 ff. ausführlich dargelegt. Eine kommentierende Anmerkung müßte etwa lauten: „Angespielt ist auf den Libellus des Ennodius (cf. Nr. 469), der in der pseudoisidorischen Überlieferung unter den *decreta Symmachi* läuft; die „vielen Väter“ sind die Konzilsväter, die nach derselben pseudoisidorischen Überlieferung die Schrift des Ennodius gebilligt haben sollen“. Ein Verweis auf Nr. 468, auf das *Constitutum Silvestri*, ist jedenfalls unpassend; er findet sich (ebenso fehlleitend) noch einmal Nr. 566 auf S. 295 Anm. 1. – In der zu Nr. 548 gehörenden Anmerkung 1 sollte für die *Gesta Friderici* nicht die lange überholte Pertzsche Edition (1868) zitiert werden, sondern entweder die von G. Waitz-B. v. Simson MG. SS. rer. Germ.³ (1912) S. 12 f. oder die nach der „Widmungsfassung“ revidierte von F. J. Schmale der *Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe* XVII (1965) S. 122. – Unglücklich ist die Überschrift S. 285 vor Nr. 550: „Innerkirchliche Reform: Kampf gegen Simonie, Priesterehe, Laieninvestitur“. Ist die Laieninvestitur eine „innerkirchliche“ Frage? Die Etikettierung geht am Selbstverständnis der Reformzeit vorbei. – Für Nr. 550 ist als Vorlage verzeichnet „JR ep. coll. 3 . . .“; nach Mirbtscher Üblichkeit und dem Abkürzungsverzeichnis S. LIV heißt JR = Jaffé, *Papstregesten* in 2. Auflage. Hier ist aber die *Bibliotheca rerum Germanicarum* Jaffés gemeint, die vorher, übereinstimmend mit dem Abkürzungsverzeichnis, mit Jaffé II, 523 sq. genannt ist. Dagegen fehlt die Regestennummer JL. 4931; mit „JR ep. coll. 3“ sind zwei mit Jaffé zusammenhängende Werke ineinandergeflossen. Entgegen Jaffés von Mirbt übernommener zeitlicher Einordnung zu 1074 wird der Brief im allgemeinen auf 1075 angesetzt. – Merkwürdig ist die Zitierweise Nr. 551 verglichen mit Nr. 555: *Marianus Scotus*

Chronicon und Marianus, Scottus Chronicon. Die Analogie zu den anderen Nummern ließe erwarten: Marianus Scottus, chronicon. Übrigens ist ein „Graf Albert (v. Kalto)“ (Mirbt-Aland S. 285 Anm. 3) als Empfänger von JL. 4884 (Gregor VII. Reg. II, 11) schon lange ausgeschieden und durch Albert von Calw ersetzt (vgl. Caspar MG. Epp. sel. II, 1 S. 142 Anm. 2). Mit den Schlußworten dieser Anmerkung „an Herzog Rudolf v. Schwaben (Caspar, MG ep. sel. I, 223)“ sind bei Aland versehentlich zwei Anmerkungen Mirbts (4-5 S. 150 Anm. 1 und 2) zusammengezogen: „... an Herzog Rudolf von Schwaben, Caspar I 142. 182“ (Anm. 1) und „cf. Reg. II 67 an EB Anno v. Köln, Caspar I 223“ (Anm. 2). Auf S. 286 des Mirbt-Aland steht die zweite Anmerkung zu Recht. – Schlimm steht es mit dem berühmten Brief Gregors VII. an Bischof Hermann von Metz (JL. 5201; Reg. VIII, 21 MG. Epp. sel. II, 2 ed. Caspar S. 544 ff.). Dem Kommentar und der Verifizierung der patristischen Zitate wäre H.-X. Arquillière, in: *Mélanges Jules Lebreton II, Recherches de science religieuse* 40 (1952) S. 231 ff. zugute gekommen; aber auch der Caspar-sche Kommentar hätte glücklicher verwendet werden können; S. 291 Anm. 3: Hinschius 36 (nicht 86); S. 295 Anm. 1 ist dasselbe Mißverständnis wie beim Dictatus Papae (Nr. 547; s. oben S. 59). Warum ist (mit Mirbt) die Form *suae* aus der Empfängerüberlieferung gegen *sui* des Registers vorgezogen, obwohl das Druckvorbild Caspar anstandslos *sui* (S. 293 Anm. 2) bringt? Das substantivierte Possessivum ist in dieser Verbindung nicht selten. – Durch Anm. 3 der S. 292 spuken noch Einhards Annalen, was wohl eher Versehen als Überzeugung ist. – Das „Privilegium pontificis“ des Wormser Konkordats (Nr. 571) hat zuletzt A. Hofmeister in der Festschrift D. Schäfer (1915) S. 147 kritisch ediert; sein Text wäre einem Abdruck zugrundelegen gewesen. – Für das Laterankonzil von 1123 (Nr. 572) stützen sich Mirbt-Aland anscheinend auf die Weilandsche MG.-Ausgabe (Const. I S. 575 ff.). Der letzte Herausgeber der Dekrete C. Leonardi jedoch befand: „Editioni autem, quae sola critica ratione instructa est (MGH), minimam fidem opinamur esse tribuendam“ (Conciliorum oecumenicorum decreta [1962] S. 165); Leonardi Edition ist zwar genannt, aber nicht vorgezogen (S. 166 f.). – Nr. 586 gibt sich geheimnisvoll: „Decretum Gratiani. Verurteilung eines Papstes (Friedberg I, 146).“ Gratianzitate sahen sonst anders aus (s. oben S. 57 f. zu Nr. 507), und man denkt zunächst (schon der zeitlichen Einordnung wegen), daß auf ein dictum Gratiani hingewiesen werden soll. Es handelt sich jedoch um c. 6 Dist. 40, und das wiederum ist ein Teilstück jenes berühmten Fragments De ecclesia, das P. E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio 2 (1929) S. 128 ff. kritisch ediert, A. Michel ebda. S. 134 ff. dem Kardinal Humbert von Silva Candida zugesprochen und J. J. Ryan (Mediaeval Studies 20 [1958] S. 206 ff.) in die Ost-West-Diskussion nach der Mitte des 11. Jahrhunderts gestellt hat. Es gehört also an einer anderen Stelle und nach anderer Vorlage abgedruckt. – In den Nrr. 587 und 589 sollten (wie oben S. 59 zu Nr. 548) die Gesta Friderici entweder nach Waitz-Simson oder J. Schmale zitiert werden. – Warum ist in Nr. 588 nicht angegeben, daß das Kapitel gleichfalls in den Gesta Friderici steht (Waitz-Simson S. 179, bzw. Schmale S. 420), wenn es bei den Nrr. 587 und 589 verzeichnet ist? Ähnliche Versehen und Inkonssequenzen stehen freilich schon bei Mirbt. – Für Nr. 592 wäre die neue Ausgabe des Österreichischen Kulturinstituts in Rom heranzuziehen gewesen: Die Register Innozenz' III. 1. Bd. 1. Pontifikatsjahr: Texte, bearb. von O. Hageneder und A. Haidacher (1964) S. 56 f. Für die Orientierung günstiger ist es statt von Markwald (S. 305 Anm. 2) von Markward von Annweiler zu sprechen. – Auch die andere moderne Ausgabe eines Innozenz-Registers fehlt: F. Kempfs Regestum Innocentii III. papae super negotio Romani imperii. Miscellanea Historiae Pontificiae XII (1947). Die Dekretale *Venerabilem fratrem* (Mirbt-Aland Nr. 596) steht dort S. 167 ff. – Nr. 599, der

Brief an den Florentiner Konsul Acerbo Falseronis mit dem berühmten Sonnenmond-Gleichnis, steht in der Edition des Österreichischen Kulturinstituts S. 600. – Für das 4. Laterankonzil (Nrr. 602–610) sind die Conciliorum oecumenicorum decreta (s. oben S. 60 zu Nr. 572) zwar zitiert, aber nicht abgedruckt. – Nr. 611, die Verdammung der Magna Charta, gehört nicht zum 4. Laterankonzil. – S. 330 Anm. 1 (zu Nr. 632) würde ich „Herzog Ludwig I.“ gebräuchlicher finden als „Ludwig den Bayern“, als welcher doch wohl der König und Kaiser angesehen zu werden pflegt.

Nimmt man alles in allem, so kann man sagen, daß in den letzten Jahrzehnten mehr Arbeit an Editionen und Erschließung der Texte geleistet worden ist, als der Mirbt-Alandschen Quellensammlung entnommen werden kann und an ihr abzulesen ist. Für die Textauszüge vom 5. bis 12. Jahrhundert gilt, daß sich die Abdrucke nicht immer auf die letzten und besten Editionen stützen, und wie häufig bei diffizileren Textwiedergaben finden sich neben Druckfehlern manche Inkonsequenzen, z. B. sind bei Papstbriefen die Regestennummern zuweilen angegeben, zuweilen nicht; manchmal ist nur nach Initium zitiert u. ä. So betrachtet der Benutzer das teure Sammelwerk mit gemischten Gefühlen: trotz der nicht wenigen Irreführungen wird er dankbar sein, daß das handliche und weit verbreitete Textbuch – lange vergriffen – jetzt wieder greifbar ist, greifbar in einem anderen, einem ökumenischen Zuschnitt; dann aber mag ihn Bedauern ankommen, daß hier die Chance nicht wahrgenommen worden ist, den (was die Wiedergabe der besten Ausgaben betrifft) schon nicht durchgängig zuverlässigen Mirbtschen Abdruck auf den letzten Stand zu bringen. Manchen und wohl vornehmlich theologischen Benutzern kann auf diese Weise ein Hinweis auf zuverlässigere und modernere Textausgaben entgehen. So mag man sich von den Exzerpten Mirbt-Alands anregen und leiten lassen: nach den letzten Textausgaben wird man bei früh- und hochmittelalterlichen Zeugnissen außerhalb des Buches suchen und sich des rechten Wortlauts – schon der falschen Wiedergaben wegen – dort versichern müssen.